

Rechtsmissbräuchlicher Insolvenzantrag bei Erledigungserklärung nach erster Ratenzahlung (§§ 4, 14, 130, 131 InsO; § 91a ZPO; §§ 26, 27, 283c StGB);

hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Hamburg vom 6.12.2001

- 326 T 144/01 -

1. Einem Sozialversicherungsträger, der während des von ihm selbst in Gang gesetzten Insolvenzverfahrens außergerichtlich eine Ratenzahlung mit der Schuldnerin vereinbart und die erste Rate entgegennimmt, sind bei deswegen erfolgreicher, voller Erledigungserklärung die gesamten Verfahrenskosten wegen dadurch indiziert anzunehmenden unzulässigem Druckausübungsantrag aufzuerlegen.

2. Die Annahme der Ratenzahlung ist anfechtbar und kann strafbar sein.

LG Hamburg, Beschl. v. 6. 12. 2001 – 326 T 144/01

Zum Sachverhalt: Die Ast., eine Sozialversicherungsträgerin, stellte am 1. 8. 2001 wegen rückständiger Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 9607 DM (Zeitraum Februar 2000 bis März 2001) Insolvenzantrag gegen die Schuldnerin. Drei Wochen später teilte sie dem Gericht den Abschluss einer außergerichtlichen Ratenzahlungsvereinbarung und die Annahme der ersten Raten in Höhe von 3000 DM von der Schuldnerin unter voller Erledigungserklärung mit. Das AG hat der Ast. im Kostenbeschluss gem. § 91 a ZPO die gesamten Verfahrenskosten auferlegt. In der Begründung der dortigen Beschwerde bestätigte die Ast., die erste Rate, aber nicht weitere ausstehende Rate zum nächsten Termin erhalten zu haben und teilte mit, sie wolle nun weitere Vollstreckungsmaßnahmen einleiten.

Die sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen: Die gem. § 4 InsO, § 91 a ZPO zulässige, insbesondere fristgerecht gem. § 577 I ZPO eingelegte, sofortige Beschwerde – in eine solche ist der Widerspruch der Gläubigerin auszulegen – hat in der Sache keinen Erfolg. Die von dem AG in dem angefochtenen Beschluss getroffene Kostenentscheidung entspricht billigem Ermessen.

Die Gläubigerin hat die Hauptsache für erledigt erklärt, weil sie mit der Schuldnerin eine Ratenzahlung vereinbart hat und die erste Rate auf dem Konto der Gläubigerin gutgeschrieben worden ist. Sie beantragt, die Kosten des Verfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen. Da die Schuldnerin innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht zu dem Erledigungsschreiben der Gläubigerin Stellung genommen hat, war zu schließen, dass diese sich der Erledigungserklärung anschließt. Eine Kostenentscheidung war somit gem. § 91 a ZPO veranlasst.

Dem AG ist darin zuzustimmen, dass nach der hier gegebenen Sachlage davon auszugehen ist, dass die Gläubigerin den Antrag lediglich als Druckmittel gegenüber der Schuldnerin gestellt hat. Dieses ergibt sich daraus, dass die Gläubigerin eine volle Erledigungserklärung abgegeben hat, obwohl seitens der Schuldnerin lediglich die erste Rate auf Grund der vereinbarten Ratenzahlung dem Konto der Gläubigerin gutgeschrieben worden war. Dieses stellt nach Auffassung der Kammer in Übereinstimmung mit dem AG ein ausreichendes Indiz dafür dar, dass der Insolvenzantrag nur zur Druckausübung gegenüber der Schuldnerin diene und diese zum Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung bewegen sollte. Die Ausübung als Druckmittel ist indessen unzulässig (AG Hamburg, ZIP 2000, 1019; LG Meiningen, ZIP 2000, 1450). Erbrachte Teilzahlungen seitens der Schuldnerin sind in weiteren Verfahren, da die Schuldnerin laut Darlegung der Gläubigerin zahlungsunfähig ist und die

Gläubigerin bereits mit ihrem Beschwerdeschreiben vom 21. 9. 2001 mitteilt, dass die geschlossene Zahlungsvereinbarung mangels Eingangs der zum 15. 9. 2001 zugesagten Rate ungültig sei und erneut Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden müssten, anfechtbar gem. §§ 130, 131 InsO (vgl. dazu AG Offenbach, ZInsO 2000, 624).

Die Annahme von Teilzahlungen kann des weiteren Straftatbestände erfüllen (Teilnahme an Benachteiligung anderer Gläubiger gem. §§ 283 c, 26, 27 StGB).

Trotz festgestellter Eröffnungsreife entspricht es somit billigem Ermessen, der Gläubigerin auf Grund einer anfechtbar geleisteten Teilzahlung bzw. geleisteter Teilzahlungen der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens in voller Höhe wie im Falle einer Rücknahme des Insolvenzantrags aufzuerlegen.

Fundstelle

ZInsO 2002, 144-145

NZI 2002, 164-165

ZVI 2002, 37-38

NZS 2002, 540